

## *Die materielle Enteignung*

### *4. Übernahme durch das Gemeinwesen*

Einzelne Gesetze geben dem von materieller Enteignung betroffenen Eigentümer das Recht, vom Gemeinwesen die Übernahme des Grundstückes zu fordern. So können beispielsweise Eigentümer von unter Schutz gestellten Landschaftsteilen nach Art. 44 NschG jederzeit verlangen, dass sie vom Staat erworben werden, wenn sie die Unterschutzstellung wie eine Enteignung trifft. Die Festsetzung der Entschädigung richtet sich dabei nach den «einschlägigen» gesetzlichen Bestimmungen.<sup>504</sup> Gemeint ist damit wohl das Expropriationsgesetz.<sup>505</sup> Demzufolge steht den Eigentümern ein Anspruch auf volle Entschädigung zu.

## *II. Rechtsschutz*

Einwendungen gegen öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkungen einerseits und Entschädigungsforderungen andererseits sind in zwei verschiedenen Verfahren geltend zu machen.

### *1. Entschädigungspflicht*

Über die Entschädigungspflicht von öffentlichrechtlichen Eigentumsbeschränkungen, d. h. über die Frage, ob sie in ihrer Wirkung einer Enteignung gleichkommen, wird im Verwaltungsverfahren durch die Regierung entschieden. Die Entscheidung der Regierung kann bei der Verwaltungsbeschwerdeinstanz (neu: Verwaltungsgerichtshof) angefochten werden.<sup>506</sup> Der Verwaltungsweg ist auch zu beschreiten, wenn die Rechtmässigkeit bzw. Verfassungs- und Gesetzmässigkeit von Massnahmen, die Eigentumsbeschränkungen beinhalten, angefochten werden soll.

---

504 Art. 44 NschG; vgl. auch Art. 21 Abs. 1 DSchG.

505 Andere gesetzliche Bestimmungen sind nicht bekannt. Der Bericht und Antrag der Regierung zur Schaffung eines Gesetzes zum Schutz von Natur und Landschaft, Nr. 49/95, enthält dazu keine näheren Angaben.

506 Vgl. Art. 9 Abs. 2 Gesetz über den Bau von Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen.